Fremdenblatt Abendbl
11./VIII. 1915.

* **(Der erste Tag der neuen Approvisionierungsverordnung im Detailverkehr.)** Heute, am dritten Tage nach der Kundmachung, trat die kaiserliche Verordnung betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in Kraft. Für den Detailverkauf enthält die neue Verordnung zwei wichtige Bestimmungen: die Pflicht des Verkäufers, die Preise an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbarer Schrift ersichtlich zu machen, und das Recht des Käufers, die gekaufte Ware unentgeltlich nachwiegen zu können. Auf den Märkten ist die Verordnung über die Sichtbarmachung der Preise allgemein und in klagloser Weise durchgeführt. Durchwegs sieht man an den Ständen neue Tafeln angebracht, auf denen in sehr deutlicher Weise die Preise angeschrieben sind. Auch in den Geschäftsläden sieht man — soweit ein Ueberblick überhaupt möglich ist — an einer den Kunden in die Augen fallenden Stelle Tafeln angebracht, die in deutlicher Schrift die Preise anzeigen. Rigorose Selcher haben sogar Tafeln angebracht, auf denen die Wurstsorten verzeichnet sind, zu deren Zubereitung gesetzlich ein Mehlzusatz gestattet ist. Als Einheitsgewicht für Wurstsorten zur Preisbemessung ist nicht mehr ein Deka, sondern zehn Deka verzeichnet. Die Preise sind in den verschiedenen Läden nicht gleich. Man sieht z. B. Preistafeln mit 10 Deka Extrawurst von 55 bis 60 Heller, dürre Wurst von 45 bis 50 Heller usw. Am auffallendsten ist der Preisunterschied in Blutwürsten. Man sieht sie im gleichen Gewicht mit 18 bis 30 Heller notiert. Die zweite Bestimmung, das Recht der Kunde auf Nachwiegen, gilt hauptsächlich für Waren, die, wie Zucker, Mehl u. dergl., bereits abgewogen zum Verkaufe stehen; aber auch für jene Artikel, die nach einer alten Gewohnheit, wie es z. B. beim Fleisch durchwegs geschieht, auf die Wagschale geworfen werden, wodurch sehr leicht ein Gewichtsmanko bis zu zehn Prozent verschleiert werden kann. Ueberdies dürfte in Bälde der Prozentsatz an Zuwage amtlich festgesetzt werden. Bisher gab es hiefür nur ein Gewohnheitsrecht, nach dem die Zuwage (Knochen) nicht mehr als zwanzig Prozent des gekauften Fleischquantums ausmachen darf.